

Satzung

des Landesapothekerverbandes Niedersachsen e. V. 30659 Hannover, Rendsburger Straße 24

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen
„Landesapothekerverband Niedersachsen e. V.“
Er hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen. Er unterhält seine Geschäftsstelle in Hannover.
2. Der Verband bezweckt den Zusammenschluss der niedersächsischen Apotheker zur Wahrung und Förderung ihrer beruflichen Belange, soweit es sich um die wirtschaftlichen, berufspolitischen, gesellschaftlichen und kulturellen Interessen handelt.
3. Besondere Aufgabe des Verbandes ist der Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit Krankenkassen und anderen Kostenträgern, sowie der Abschluss weiterer Verträge zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln, Heil- und Hilfsmitteln, sowie mit Dienstleistungen, ferner der Abschluss und die Durchführung sonstiger allgemeiner die Interessen des Berufsverbandes betreffender Verträge und Vereinbarungen sowie die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zur Wahrung der Interessen der Mitglieder des Verbandes. Die Verträge und Vereinbarungen haben Rechtswirkung für die Mitglieder des Landesapothekerverbandes, die eine Apotheke leiten und soweit diese in den Anwendungsbereich der Verträge und Vereinbarungen fallen. Dies gilt auch für Verträge und Vereinbarungen, die der Deutsche Apothekerverband auf Bundesebene für die ihm angehörenden Landesapothekervereine und -verbände abschließt.
4. Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
5. Der Verband ist Mitglied des Deutschen Apothekerverbandes e. V.
6. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verband hat
 - a) ordentliche Mitglieder,
 - b) außerordentliche Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) korporative Mitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jeder Apotheker werden, der als Inhaber, als Pächter oder als Verwalter eine öffentliche Apotheke oder mehrere öffentliche Apotheken in Niedersachsen mit behördlicher Erlaubnis betreibt.
3. Außerordentliches Mitglied kann werden, wer seine Apotheke in Niedersachsen verpachtet hat oder verwalten lässt oder als ehemaliges ordentliches Mitglied verkauft oder geschlossen hat. Außerordentliches Mitglied kann auch werden, wer als Angestellter oder Beamter seinen Beruf in Niedersachsen ausübt oder als Verantwortlicher einer Filialapotheke in Niedersachsen eingesetzt ist. Im letzten Fall kann die Aufnahme als außerordentliches Mitglied davon abhängig gemacht werden, dass der Inhaber der Betriebserlaubnis für diese Filialapotheke selbst ordentliches Mitglied ist und der Aufnahme zustimmt.
4. Verbandsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verband erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
5. Korporative Mitglieder können Vereinigungen und Gesellschaften des Apothekerstandes werden, die sich verpflichten, diese Satzung anzuerkennen und den Verbandszweck zu fördern.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen, Interessen und Ziele des Verbandes zu fördern, den Verband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen sowie die beschlossenen Beiträge und Umlagen zu leisten. Die Mitglieder des Verbandes erkennen die Satzung und die übrigen Ordnungen des Verbandes an.
7. Die Mitglieder haben das Recht, das für den Deutschen Apothekerverband e. V. geschützte Verbandszeichen „Apotheken-A“ zu benutzen. Näheres regelt die Zeichensatzung.

§ 3 Erwerb, Änderung und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag. In der Geschäftsstelle wird ein Verzeichnis über alle Mitglieder geführt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Personalangaben der Geschäftsstelle mitzuteilen, auch Anschrift- und Statusänderungen unverzüglich bekanntzugeben.
2. Bei Statuswechsel erfolgt eine Änderung der Mitgliedschaft entsprechend § 2 Nr. 2 und 3. In diesen Fällen entfällt die Kündigungsfrist nach § 3 Ziff. 3 b).
3. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt, der mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende mittels eingeschriebenen Briefes zu erklären ist;
 - c) die Mitgliedschaft eines Filialapothekers endet mit der Beendigung der Tätigkeit als Verantwortlicher der Filialapotheke;
 - d) durch Ausschließung aus wichtigem Grund durch den Vorstand. Ein solcher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als sechs Monate im Verzuge ist, die Voraussetzungen dieser Satzung für eine Mitgliedschaft nicht mehr erfüllt sind, nachträglich Gründe bekannt werden, die eine Mitgliedschaft verhindert hätten, oder das Mitglied die Interessen des Verbandes gröblich schädigt.
4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, und den Ausschluss kann der Betroffene die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung beantragen. Der Antrag ist durch eingeschriebenen Brief innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet darüber endgültig.
5. Ansprüche des Verbandes gegenüber dem Mitglied werden durch dessen Ausscheiden aus dem Verband nicht berührt.

§ 4 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) die Delegiertenversammlung,
- c) der Vorstand.

§ 5 Funktion und Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie dient der Willensbildung der Gesamtheit der Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes;
 - b) die Genehmigung der Jahresrechnung auf Vorschlag der Delegiertenversammlung;
 - c) die Festsetzung der nach dieser Satzung vorgeschlagenen Beiträge und Umlagen;
 - d) Entscheidungen über Satzungsänderungen;
 - e) die Bestellung eines Abschlussprüfers;
 - f) die Wahl der Kassenprüfer;
 - g) die Bestimmung des Anfallberechtigten.

§ 6 Einberufung und Durchführung von Mitgliederversammlungen

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Geschäftsjahr einzuberufen. Darüber hinaus kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen werden, sofern die Geschäfte des Verbandes dies erfordern.

Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern schriftlich gegenüber dem Vorstandsvorsitzenden beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Im Falle von

Satzungsänderungen ist der Text der vorgesehenen Änderung mit der Tagesordnung bekanntzugeben.

3. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 ordentlichen Mitgliedern hat der Vorstandsvorsitzende die Tagesordnung zu ergänzen, sofern das Verlangen spätestens am 10. Tage vor der Mitgliederversammlung bei ihm eingegangen ist. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieser Frist beim Vorsitzenden eingehen, können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, sofern sie von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen als dringlich angesehen werden.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn sie ordnungs- und fristgemäß einberufen worden ist.
5. Über Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu führen. Dieses ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Der Versammlungsleiter bestimmt zu Beginn der Versammlung einen Protokollführer.

§ 7 Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern diese Satzung keine abweichenden Regelungen enthält. Im Falle von Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmhaltungen werden für die Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussantrag als abgelehnt. Bei Wahlen erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben.
2. Der Versammlungsleiter entscheidet über die Art der Abstimmung. Der Versammlungsleiter verteilt zu Beginn der Versammlung oder vor jeder Abstimmung die je nach Art der Abstimmung für die Teilnahme an der Abstimmung erforderlichen Legitimationsnachweise (insb. Stimmkarten) über die zu Beginn der Versammlung ordnungsgemäß angemeldeten Stimmen (eigene Stimmen und Vertreterstimmen).

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Korporative Mitglieder haben jeweils nur eine Stimme, unabhängig davon, wie viele Mitglieder ihnen angeschlossen sind. Wird eine Apotheke in der Form einer Gesellschaft betrieben, so ist nur ein Gesellschafter stimmberechtigt. Dem Versammlungsleiter ist hierüber vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung abzugeben.

3. Ehrenmitglieder, die nicht Leiter einer öffentlichen Apotheke sind, und außerordentliche Mitglieder können an Sitzungen der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen.
4. Stimmrechtsvertretungen sind zulässig. Die Vertretung bedarf einer Vollmacht des Vertretenen in Textform und ist dem Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung zu überreichen. Für die Vollmacht soll der entsprechende Vordruck des Verbandes verwendet werden. Vertreter kann nur ein anderes ordentliches Mitglied sein. Ein Vertreter kann inklusive seiner eigenen Stimme bis zu 4 Stimmen auf sich vereinen.
5. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn der Vorstand eine solche Art der Abstimmung einstimmig beschließt und mindestens drei Viertel der Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Hierzu versendet die Geschäftsstelle auf Anweisung des Vorstands die notwendigen Stimmzettel an alle Mitglieder. Die Rücksendung hat innerhalb der vom Vorstand beschlossenen und in den Stimmaufforderungen anzugebenden Frist und in den dafür vorgesehenen Umschlägen zu erfolgen. Die Frist zur Rücksendung soll mindestens drei Wochen ab Aufgabe der Stimmzettel zur Post durch die Geschäftsstelle betragen. Soweit Stimmzettel innerhalb der Rücksendefrist eingehen, gilt dies als Teilnahme an der Abstimmung, auch wenn der Stimmzettel aus anderen Gründen ungültig ist. Nach Ablauf der Rücksendefrist eingehende Stimmzettel bewirken keine Teilnahme an der Abstimmung.

§ 8 Funktion, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung repräsentiert die Gesamtheit aller Mitglieder, soweit nicht der Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung eröffnet ist.

Die Delegiertenversammlung wird von den Delegierten der Bezirksgruppen gebildet. Mitglieder des Vorstands sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Delegiertenversammlung teilnehmen. Bei Abstimmungen sind sie nur stimmberechtigt, sofern sie gleichzeitig Delegierte sind. Der Vorstandsvorsitzende bzw. bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter leiten die Versammlungen der Delegiertenversammlung.

Die Vorsitzenden der Bezirksgruppen sind Delegierte kraft Amtes für die angefangenen ersten 40 Mitglieder und ihre Stellvertreter für jede weiteren angefangenen 40 Mitglieder. Jede Bezirksmitgliederversammlung wählt außerdem aus der Zahl ihrer ordentlichen Mitglieder für jede weiteren angefangenen 40 ordentlichen Mitglieder einen Delegierten zur Delegiertenver-

sammlung. Für jeden Delegierten ist ein Vertreter zu wählen. Die Wahlperiode beträgt 4 Jahre. In der Delegiertenversammlung vertreten die Delegierten die Mitglieder ihrer Bezirksgruppe.

2. Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr zusammen. Eine Sitzung der Delegiertenversammlung muss vom Vorstandsvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von 1/3 der Delegierten unter schriftlicher Begründung beim Vorstandsvorsitzenden beantragt wird. Die Vertretung eines Mitgliedes der Delegiertenversammlung kann nur durch seinen gewählten Vertreter erfolgen. Die Frist für die Einberufung der Delegiertenversammlung beträgt zwei Wochen. Einladungen sind auch den stellvertretenden Mitgliedern fristgemäß zu übersenden. Im Übrigen gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.
3. Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte folgende Ausschüsse:
 - a) den Haushaltsausschuss;
 - b) den Vertragsausschuss.

Die Ausschüsse haben jeweils sieben Mitglieder, darunter müssen mindestens ein, höchstens aber zwei Mitglieder des Vorstands sein. Dies gilt nicht, sofern kein Vorstandsmitglied der Delegiertenversammlung angehört. Ferner gilt die Regelung nicht für stellvertretende Ausschussmitglieder. Ein dem Ausschuss angehörendes Mitglied des Vorstands ist zum Ausschussvorsitzenden zu bestimmen. Für jedes Mitglied eines Ausschusses ist ein Stellvertreter zu wählen.

Die Wahl der Ausschussmitglieder und ihrer Stellvertreter erfolgt gemeinsam mit der Wahl des Vorstands. Im Falle der Neuwahl des Vorstands sind auch die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter neu zu wählen. Betreffend die Dauer der Wahlperiode, das Ende der Amtszeit sowie das vorzeitige Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder seines Stellvertreters gelten die Vorschriften über den Vorstand entsprechend. Scheidet das einzige dem Vorstand angehörende Ausschussmitglied aus dem Vorstand aus, scheidet es auch aus dem Ausschuss aus und es bedarf einer Nachwahl. Das Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes oder eines Stellvertreters aus der Delegiertenversammlung führt nicht zum Ausscheiden aus dem Ausschuss.

Die Frist für die Einberufung der Ausschüsse beträgt eine Woche. Für die Ausschusssitzungen gelten im Übrigen die Vorschriften über die Sitzungen der Delegiertenversammlung entsprechend.

4. Die Delegiertenversammlung
 - a) unterstützt und berät den Vorstand auf dessen Anfrage über Verträge mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherungen und sonstigen Kostenträgern;
 - b) wählt den Vorstand und beschließt über seine Entlastung;
 - c) beschließt eine Entschädigungsordnung;
 - d) nimmt den Haushaltsplan zur Kenntnis;
 - e) bestimmt die räumliche Abgrenzung der Bezirksgruppen;
 - f) wählt die Delegierten für Veranstaltungen und Tagungen.
5. Die Delegiertenversammlung hat der Mitgliederversammlung zu folgenden Punkten Vorschläge zu unterbreiten:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Festsetzung der Höhe der Beiträge und Umlagen;
 - c) Satzungsänderungen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand obliegt die Wahrnehmung der Interessen der Verbandsmitglieder sowie die Führung der Verbandsgeschäfte. Insbesondere ist der Vorstand zuständig für den Abschluss oder die Veränderung von Verträgen mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherungen und sonstigen Kostenträgern sowie von Verträgen, die zur Förderung und Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Mitglieder erforderlich sind.

Für den Abschluss oder die Veränderung von Verträgen mit den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherungen und sonstigen Kostenträgern bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vertragsausschusses.

2. Der Vorstand wird bei seiner Arbeit durch die Geschäftsstelle des Verbandes unterstützt. Diese wird von einem Geschäftsführer geleitet. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer ei-

ne Vollmacht für bestimmte Arten von Geschäften erteilen. Einzelheiten kann der Vorstand in einer Geschäftsordnung regeln.

Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Arbeitsgruppen bilden. Die Teilnehmer der Arbeitsgruppen müssen Mitglieder des Verbandes sein. Zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen können externe Experten geladen werden.

Der Vorstand kann Aufgaben an die Delegiertenversammlung delegieren.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und haftet nur für vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln. Er erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß der Entschädigungsordnung des Verbandes. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstandsvorsitzenden,
- zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Stellvertretern) und
- vier weiteren Mitgliedern (Beisitzern).

4. Der Vorstandsvorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand und sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verband gemeinschaftlich nach außen.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie – soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt- durch schriftliche, fernschriftliche, mündliche, auch fernmündliche Abstimmung, per E-Mail oder per Video-Konferenz gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Beschlussverfahren und jede andere Art der Beschlussfassung, wenn kein Vorstandsmitglied dem widerspricht und alle Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
6. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister jeweils redaktionelle Änderungen der Satzung auf Anregung des Gerichts oder der Behörden vorzunehmen.

§ 10 Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand

1. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder des Landesapothekerverbandes für die Dauer von vier Jahren gewählt.
2. In je einem Wahlgang werden der Vorsitzende, die zwei Stellvertreter sowie die weiteren Vorstandsmitglieder gewählt. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden muss in geheimer Wahl erfolgen.
3. Vorschläge für die Wahl des Vorstandes können von jedem einzelnen Mitglied der Delegiertenversammlung oder von einem ordentlichen Mitglied des Landesapothekerverbandes, welches 10 Unterschriften vorlegen muss, vorgelegt werden.
4. Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der alte Vorstand bis zur ordnungsgemäßen Amtsübernahme durch den neuen Vorstand im Amt.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist für die Zeit bis zum Ablauf der regulären Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes eine Nachwahl auf der nächsten Sitzung der Delegiertenversammlung vorzunehmen.
6. Die Neuwahl des Vorstandes muss erfolgen, wenn zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zurücktreten oder auf Dauer ausfallen.

In diesen Fällen muss die Neuwahl innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft der Rücktrittserklärungen erfolgt sein.

§ 11 Bezirksgruppen

1. Der Landesapothekerverband Niedersachsen e. V gliedert sich in Bezirksgruppen.
2. Den Bezirksgruppen gehören alle Mitglieder an, die ihre Tätigkeit innerhalb dieses Bezirkes ausüben oder als Apotheker im Ruhestand in diesem Bezirk tätig waren, es sei denn, sie wählen die Zugehörigkeit zu dem Bezirk, in dem sie in ihrem Ruhestand ihren Wohnsitz haben.
3. Gremien der Bezirksgruppen sind
 - a) die Bezirksversammlung;
 - b) der Bezirksvorstand, bestehend aus dem Bezirksvorsitzenden und seinem Stellvertreter.
4. Die Bezirksversammlung wählt den Bezirksvorstand und weitere Delegierte zur Delegiertenversammlung. Sie dient der Information und Meinungsbildung. Sie wird vom Bezirksvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter geleitet.

5. Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Geschäftsjahr einberufen. Eine Bezirksversammlung muss vom Bezirksvorsitzenden einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder der betroffenen Bezirksgruppe unter schriftlicher Begründung beim Bezirksvorsitzenden beantragt wird. Die Frist für die Einberufung einer Bezirksversammlung beträgt zwei Wochen. Im Übrigen gelten für die Einberufung, Beschlussfähigkeit, Durchführung von Sitzungen und Beschlussfassungen die Vorschriften für die Mitgliederversammlung entsprechend.
6. Der Bezirksvorstand und die weiteren Delegierten werden von der Bezirksversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder für die Dauer von 4 Jahren gewählt.
7. Der Bezirksvorstand führt die laufenden Geschäfte des Bezirkes.

§ 12 Haushalt

1. Der Vorstand stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der der vorherigen Zustimmung des Haushaltsausschusses bedarf und gibt diesen der Delegiertenversammlung bekannt. Der Haushaltsplan muss alle voraussehbaren Einnahmen und Ausgaben eines Jahres enthalten.
2. Es ist anzustreben, dass zur Absicherung der Kontinuität der Vereinsarbeit angemessene Rücklagen gebildet werden.
3. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung sind wie folgt zu gliedern:
 - I. Einnahmen;
 - II. Ausgaben:
 - A) Personalkosten,
 - B) Kosten der Organe und Ausschüsse,
 - C) Kosten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - D) allgemeine Verwaltungskosten und Beiträge,
 - E) LAV-Gebäude.

Die Detailgliederung richtet sich nach den Erfordernissen und wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

Im Übrigen sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt unter den hierfür vorgesehenen Kapiteln und Titeln auszuweisen. Die Zahlenansätze der Einzeltitel können jeweils auf 500,- Euro aufgerundet werden.

In den Teilen A bis E des Haushaltsplanes können Mittel zur Bildung von Rücklagen veranschlagt werden.

Entnahmen aus der Rücklage sind bei den Einnahmen zu veranschlagen. Ohne Voranschlag dürfen den Rücklagen nur dann Mittel entnommen werden, wenn nach Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss eine Deckung jeweils innerhalb der Gliederung A bis E nicht möglich ist und wenn es sich um eine im Laufe des Rechnungsjahres notwendig werdende außerplanmäßige Ausgabe handelt. Eine Verpflichtung zur Rückführung dieser Mittel in die Rücklagen besteht nicht.

Ist eine Deckung innerhalb des Haushaltsplanes A bis E unmöglich, muss der Vorstand innerhalb von 6 Wochen einen Nachtragshaushalt dem Haushaltsausschuss vorgelegt werden. Dieser muss der Delegiertenversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

4. Der Verein erhebt Beiträge, die von der Delegiertenversammlung vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beiträge für außerordentliche Mitglieder sollen gegenüber ordentlichen Mitgliedsbeiträgen reduziert sein. Bei jeder Neufestsetzung der Beiträge ist die Angemessenheit der Rücklagen zu überprüfen.
5. Der Haushaltsplan und die Jahresrechnung liegen in der Geschäftsstelle und bei den Bezirksvorsitzenden während der Einladungsfrist zu der Mitgliederversammlung zur Einsichtnahme aus.
6. Ist der Haushaltsplan bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband
 - a. die Aufgaben leisten, die notwendig sind, um die Verwaltung in geordnetem Gang zu halten und den gesetzlichen Aufgaben und rechtlichen Verpflichtungen zu genügen,
 - b. die feststehenden Einnahmen und den Jahresbeitrag nach den Sätzen des Vorjahres fort-erheben. Zahlungen, die das Mitglied hernach geleistet hat, sind auf die nach dem Jahresbeitrag für das neue Rechnungsjahr zu erhebenden Beiträge anzurechnen.

7. a. Der Haushaltsplan kann durch Nachtragshaushaltsplan geändert werden.
 - b. Der Verband ist zur Aufstellung eines Nachtragshaushaltsplanes verpflichtet, wenn sich im Laufe des Rechnungsjahres zeigt, dass der vorgesehene Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben unbeschadet der Möglichkeit der Inanspruchnahme für diesen Zweck bereitstehender Rücklagen nur durch eine Änderung des Haushaltsplanes und des Jahresbeitrages erreicht werden kann.
8. Der Haushaltsplan bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben durch den Vorstand. Das Verfügungsrecht über die Einnahmen und Ausgaben steht dem geschäftsführenden Vorstand zu. Zur Verfügung über einen Betrag von mehr als 5.000,- Euro bedarf es der Zustimmung des Gesamtvorstandes, sofern die Zahlung nicht auf rechtlicher Verpflichtung beruht, zur Selbstverwaltung des Verbandes oder zu den regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben gehört.
9. a. Nach Abschluss des Rechnungsjahres hat der Vorstand die Jahresrechnung durch einen vereidigten Buchprüfer sowie durch den Haushaltsausschuss prüfen zu lassen und alsdann der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung vorzulegen.
 - b. Die Gliederung der Jahresrechnung hat der des Haushaltsplanes sowie den einzelnen Kapiteln, Titeln und Untertiteln desselben zu entsprechen und kann mit dem Haushaltsplan verbunden werden.
10. a. Kassenprüfungen werden als ordentliche oder unvermutete Prüfungen durch zwei aus der Mitte der Delegiertenversammlung von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer durchgeführt, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder des Haushaltsausschusses sein dürfen. Mindestens einmal jährlich sollte eine ordentliche und eine unvermutete Kassenprüfung stattfinden.
 - b. Bei jeder Kassenprüfung ist anhand der Belege festzustellen, ob die Bücher auf dem laufenden und rechnerisch richtig sind und ob der tatsächliche Bestand mit den Büchern übereinstimmt. In den geprüften und aufgerechneten Büchern hat der Prüfer zu vermerken, dass und an welchem Tage geprüft worden ist. Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von den Prüfern zu unterzeichnen ist.
11. a. Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben werden zum Zweck der Rechnungslegung durch die Sach- und Bestandskonten nachgewiesen. Alle Bücher und Konten sind zum Zweck der Rechnungslegung für jedes Jahr abzuschließen. Die Rechnungsnachweisung ist nach den Abschlussergebnissen der Buchungen in den Konten aufzustellen. Die Rechnungsanweisung hat getrennt nach den Einzelplänen zu erfolgen.
 - b. Der Jahresrechnung ist eine Vermögensübersicht beizufügen.
12. Die Sach-, Bestands- und Beitragskonten dürfen frühestens zehn Jahre nach erteilter Entlastung des Vorstandes vernichtet werden. Alle übrigen Bücher und Schriften sind ebenfalls zehn Jahre aufzubewahren.
13. Der Beitrag wird zu Beginn des jeweiligen Kalenderjahres von der Geschäftsstelle eingefordert. Er ist ohne Abzug von Porto oder Kosten auf das Konto des Landesapothekerverbandes einzuzahlen. Die Mitglieder sind verpflichtet, sofern der Jahresbeitrag noch nicht beschlossen ist, entsprechend dem Vorjahresbeitrag auf Anforderung Vorschüsse zu zahlen.

Stundung, Ermäßigung und Niederschlagung können auf besonders begründetem Antrag durch den Vorstand ausnahmsweise beschlossen werden. Der zuständige Bezirksvorsitzende ist vor der Beschlussfassung zu hören. Wird ein Antrag negativ beschieden, kann das Mitglied binnen vierzehn Tagen nach Erhalt der Ablehnung Einspruch einlegen. Hierüber entscheidet die Delegiertenversammlung endgültig.

Kommt das Mitglied seiner Zahlungsverpflichtung trotz Abmahnung nicht rechtzeitig nach, ist der Beitrag gerichtlich einzuziehen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt das Mitglied.

§ 13 Satzungsänderungen, Auflösung des Verbandes, Anfallberechtigter

1. Über Satzungsänderungen oder eine Auflösung des Verbandes beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der vertretenen Stimmen.
2. Das bei der Auflösung des Verbandes vorhandene Vermögen ist an eine anerkannt gemeinnützige Einrichtung (steuerbegünstigt im Sinne der Abgabenordnung) zu übertragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet insoweit durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.